

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0283/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur, Umwelt, Sicherheit und Ordnung	28.04.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Wanderweg im Strundetal

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Infrastruktur, Umwelt, Sicherheit und Ordnung beschließt die Verlegung des Wanderweges im Strundetal gemäß Variante 1.

Kurzzusammenfassung:

Der Wander- und Radweg im Strundetal weist seit Jahren erhebliche bauliche Schäden auf und ist als Dammbauwerk besonders anfällig für Unterspülungen und Hohlrumbildungen durch Starkregenereignisse. Diese führen wiederholt zu Einbrüchen und Absackungen, welche die Verkehrssicherheit gefährden. Bisherige provisorische Sicherungsmaßnahmen waren kostenintensiv, kurzfristig wirksam und konnten die strukturellen Probleme nicht nachhaltig beheben.

Die Verwaltung hat drei Handlungsvarianten geprüft.

Die Umlegung des Strundeweges auf die alternative Wegeführung (Variante 1) ist kurzfristig umsetzbar, verursacht vergleichsweise geringe Kosten und erfordert weder bauliche Eingriffe noch neue Gestattungsverträge.

Die dauerhafte Instandsetzung des Strundedamms (Variante 2) würde die bestehende Wegeführung dauerhaft sichern, ist jedoch mit hohem organisatorischem Aufwand, umfangreichen Genehmigungsverfahren im Naturschutzgebiet und schwer kalkulierbaren Kosten verbunden.

Die Sperrung und temporäre Umlegung des Strundeweges (Variante 3) trägt zwar zur Reduzierung des unmittelbaren Verletzungsrisikos bei, stellt jedoch keine dauerhafte Lösung dar und behebt die bestehenden Schäden nicht. Zudem bleibt das Restrisiko, dass

Absperrungen umgangen oder beeinträchtigt werden können bei dieser Variante besonders hoch.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung, den Strundeweg dauerhaft auf die alternative Wegeführung (Variante 1) zu verlegen und die entsprechenden Anpassungen der Beschilderung sowie der Wegweisung vorzunehmen.

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:				X (Var. 1 & 3)	
investiv:				X (Var. 2)	
planmäßig:					
außerplanmäßig:				X	

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Wander- und Radweg im Strundetäl weist seit Jahren erhebliche bauliche Schäden auf. Bei dem Weg handelt es sich um ein Dammbauwerk, auf dem Rad- und Wanderweg verlaufen. Durch den Anfall erhöhter Wassermengen (wie z.B. Starkregenereignisse) kommt es zu Unterspülungen und Hohlräumbildungen (wie auf Abbildung 1 und Abbildung 2 ersichtlich), die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen und große Löcher im Weg aufreißen (können).



Abbildung 1: Einbrüche des Wanderweges



Abbildung 2: Einbrüche des Wanderwegs

In der Vergangenheit musste die Stadt wiederholt kurzfristige Sicherungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchführen, um die Nutzbarkeit des Weges zumindest vorübergehend aufrechtzuerhalten. Diese Maßnahmen sind jedoch lediglich provisorischer Natur, kostenintensiv und beheben nicht die grundlegenden strukturellen Probleme. Erst kürzlich ist erneut ein Teilbereich des Weges in der gesamten Breite eingebrochen, sodass eine Teilabspernung erforderlich wurde und der Weg derzeit gesperrt ist. Die Sperrung, die bereits weit in den Wald und das Flussbett hinein reicht, wird allerdings häufig umgangen, sodass das Gefahrenpotenzial durch die Einbruchgefahr des Weges für die Nutzenden weiterhin besteht.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass der betroffene Wegeabschnitt (zwischen Igeler Mühle und der Eulenburg) über private Grundstücksflächen verläuft. Die Nutzung als Wander- und Radweg ist grundsätzlich zulässig, erfordert jedoch stets Abstimmungen mit den jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümern. Entsprechende Gespräche werden seit längerer Zeit geführt, konnten bislang jedoch nicht zu einer abschließenden Regelung gebracht werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich der Zustand des Weges fortlaufend verschlechtert und die bisherigen Maßnahmen keine dauerhafte Sicherung gewährleisten. Aus diesem Grund ist eine grundsätzliche Entscheidung zu der weiteren Entwicklung des Weges erforderlich.

Hierbei sind drei mögliche Varianten denkbar:

Variante 1 – Umlegung des Strundeweges auf eine alternative Wegeführung

Die Stadtverwaltung hat mehrere mögliche Alternativrouten für den betroffenen Wegeabschnitt untersucht und bewertet. Im Ergebnis wurde eine nördlich parallel verlaufende Trasse als die vielversprechendste Lösung identifiziert. Diese führt über einen bestehenden Waldweg, der bereits durch den SGV-Wanderweg A1 (offiziell markierte Route des Sauerländischen Gebirgsvereins) genutzt wird (siehe Abbildung 3 und Abbildung 4).

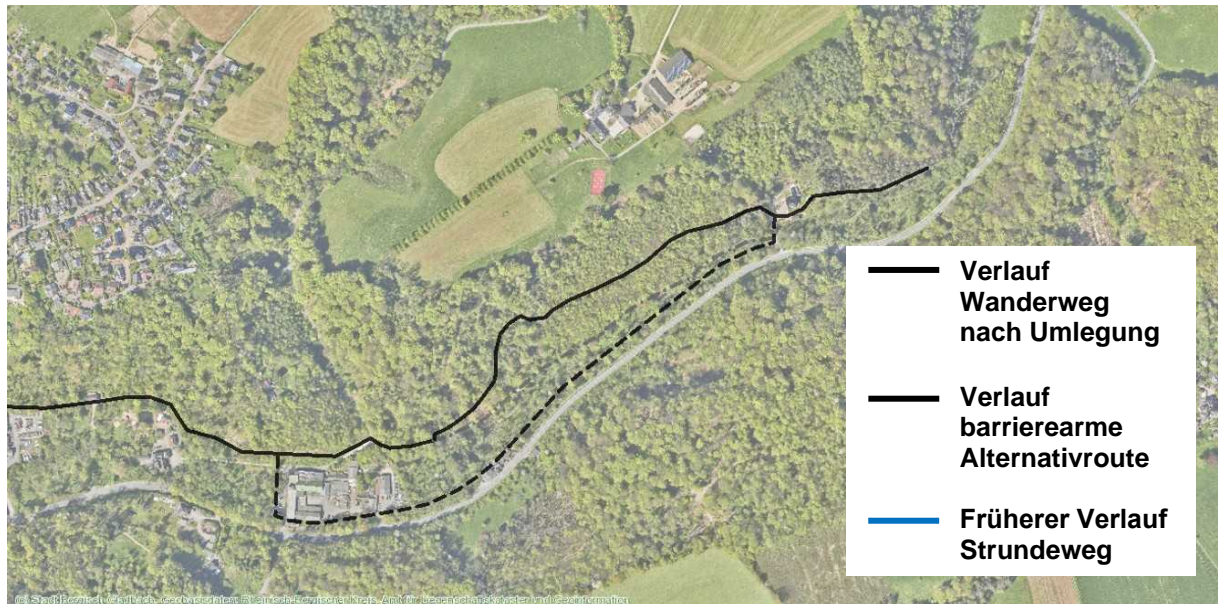


Abbildung 3: Wegeansicht des alten und neuen Routenverlaufs, sowie barrierearme Alternative



Abbildung 4: Wegeansicht mit Abbiegungen zum bestehenden Weg

Der Weg wäre grundsätzlich gut begehbar; eine zusätzliche bauliche Herrichtung wäre nicht erforderlich. Für die Nutzung des Weges sind keine gesonderten Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern erforderlich. Es handelt sich um einen Waldweg, auf dem das allgemeine Betretungsrecht gemäß § 2 Landesforstgesetz NRW, in Verbindung mit § 14 Bundeswaldgesetz, gilt. Wandernde können den Weg demgemäß im Rahmen der üblichen Nutzung begehen, ohne dass zusätzliche Gestattungsverträge notwendig sind.

Ergänzend steht über den Igeler Hof Weg und parallel zur Kürtener Straße bereits heute und zukünftig eine barriereärmere Wegeverbindung zur Verfügung. Diese ist geschottert und beleuchtet und bietet insb. Wandernden mit eingeschränkter Mobilität eine komfortable Wegeoption (siehe Abbildung 3: Wegeansicht des alten und neuen Routenverlaufs, sowie barrierearme Alternative).

Ablauf & Umsetzung:

- Abstimmungsprozesse mit den beteiligten Institutionen (u. a. RegioGrün, Das Bergische, Naturpark Bergisches Land sowie der Bezirksregierung Köln). Aufgrund des Alters der ursprünglichen Förderung (Regionale 2010) ist davon auszugehen, dass einer Umlegung seitens der Bezirksregierung zugestimmt wird bzw. diese zur Kenntnis genommen wird.
- Anpassung der Beschilderung und Informationsmedien der betroffenen vermarkteten Wege (Strundeweg, Lyrikpfad sowie Zubringer zum Bergischen Weg)
- Aktualisierung der analogen und digitalen Wegweisung.

Auswirkungen:

- Für Nutzerinnen und Nutzer nur bedingte Umgewöhnung, da alternative Wegeführungen bereits etabliert und nutzbar sind.
- Die aktuelle Absperrung wird von Nutzerinnen und Nutzern wiederholt bewusst umgangen oder beschädigt; ein Fortbestehen dieses Verhaltens ist anzunehmen. Neue Wegführung könnte hier Abhilfe schaffen.
- Keine Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten, da keine baulichen Eingriffe erfolgen würden.
- Positive Effekte für städtischen Haushalt, da regelmäßig anfallende Kosten für provisorische Instandsetzungen sowie personeller Ressourceneinsatz entfallen. In den vergangenen zehn Jahren sind allein für punktuelle Reparaturen des Weges Kosten i.H.v. ~ 50.000 € entstanden, zzgl. Interner Personaleinsatzzeiten.

Kosten:

- Ca. 2.500 € für die Anpassung der Beschilderung

Zusammenfassung Variante 1:

Die Umlegung des Strundeweges stellt eine wirtschaftliche, kurzfristig umsetzbare und langfristige Lösung dar. Sie vermeidet dauerhaft wiederkehrende Unterhaltungsaufwendungen bei gleichzeitig geringstmöglichen Einschränkungen für die Nutzerinnen und Nutzer.

Variante 2 – Erneute und dauerhafte Instandsetzung des Strundedamms

Alternativ besteht die Möglichkeit, den bestehenden Wegeabschnitt auf dem Strundedamm grundlegend instand zu setzen und dauerhaft zu sichern. Da der Weg die besagte Dammbauwerkswirkung hat, ist diese Maßnahme ungleich komplexer als die simple Wiederherstellung des Weges.

In der Folge wäre hier zunächst die Beauftragung einer Machbarkeitsstudie erforderlich, um geeignete bauliche und entwässerungstechnische Maßnahmen zu entwickeln. Auf dieser Grundlage wäre anschließend die bauliche Umsetzung notwendig.

Zum Beschluss vorgelegt ist hier lediglich die Entscheidung über die Durchführung der Machbarkeitsstudie.

Ablauf und Umsetzung:

- Umfangreiche Erarbeitung im Rahmen der Machbarkeitsstudie sowie gegebenenfalls weitere Fachgutachten.
- Die aktuelle Absperrung wird von Nutzerinnen und Nutzern wiederholt bewusst umgangen oder beschädigt; ein Fortbestehen dieses Verhaltens ist anzunehmen. Die zeitliche Begrenzung der Sperrung könnte hier Abhilfe schaffen.
- Erörterung der Besitzverhältnisse hinsichtlich des Damms und Abstimmungen bezüglich der Durchführung einer Baumaßnahme auf privaten Grundstücksflächen.
- Abstimmungen hinsichtlich naturschutzfachlicher und wasserrechtlicher Genehmigungsverfahren im betroffenen Naturschutzgebiet.
- Ableiten von konkreten Maßnahmen.
- Umsetzung der Maßnahmen und Folgearbeiten.

Auswirkungen:

- Umsetzung würde bestehende Wegeführung dauerhaft sichern; für die Nutzerinnen und Nutzer ergäben sich keine Änderungen.
- Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich – insb. im Gewässerbereich sowie innerhalb des Naturschutzgebietes.
- Belastung des städtischen Haushalts durch (voraussichtlich) konsumtive Mittel.

Kosten:

- Machbarkeitsstudie ca. 25.000 €.
- Kosten der baulichen Umsetzung in derzeit noch nicht absehbarer Höhe, da aktuell noch nicht kalkulierbar, abhängig von den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie. Es wird von einer sechsstelligen Summe ausgegangen.
- Ob die bauliche Umsetzung als konsumtive oder investive Aufwendungen zu werten sein wird, ist im weiteren Verlauf zu erörtern. Im Falle eines kompletten (erstmaligen) Neubaus (sofern der Damm zuvor nicht durch die Stadt erbaut wurde), wäre eine investive bilanzielle Darstellung als „Bauten auf fremden Grund und Boden“ denkbar. Für eine derartige investive Darstellung wäre es notwendig, wenn das wirtschaftliche Eigentum der Dammanlage der Stadt Bergisch Gladbach vertraglich zugesprochen wird.

Zusammenfassung Variante 2:

Die dauerhafte Instandsetzung würde den Strundedamm technisch sichern und die bisherige Wegeführung erhalten. Die notwendigen finanziellen Aufwendungen sind derzeit noch nicht kalkulierbar und es kommt zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Zusätzliche Komplexität hat die Umsetzung aufgrund der Eigentumsverhältnisse sowie der haushalts- und wasserrechtlichen Fragestellungen.

Variante 3 – Vorerst keine Instandsetzungsmaßnahmen und temporäre Umlegung des Weges

Zuletzt bestünde die Option, den betroffenen Abschnitt des Strundeweges bis auf Weiteres zu sperren und vorerst umzulegen und über die Durchführung einer Machbarkeitsstudie erst nach Einstellung der entsprechenden Haushaltsmittel im Jahr 2027 zu entscheiden.

Ablauf und Umsetzung:

- Die bestehenden Absperrungen müssten in regelmäßigen Abständen auf ihre Sicherheit kontrolliert werden.

- Es müssten Haushaltsmittel in den Haushalt 2027 eingestellt werden.
- Ein Beschluss zur Durchführung der Machbarkeitsstudie müsste im zuständigen Fachausschuss gefasst werden.

Auswirkungen:

- Nutzerinnen und Nutzer könnten den bestehenden Weg nicht mehr nutzen.
- Die aktuelle Absperrung wird von Nutzerinnen und Nutzern wiederholt bewusst umgangen oder beschädigt; ein Fortbestehen dieses Verhaltens ist anzunehmen.
- Haushaltsseitig entfallen die Kosten für Instandsetzungen des Strundedamms.
- Die personellen Aufwände für Kontrolle, Absicherung und Pflege der Sperrung bleiben bis auf Weiteres bestehen.
- Die touristische Attraktivität des Strundeweges könnte reduziert werden, und die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger bleiben unberücksichtigt, da seitens der Stadt keine Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen vorgesehen wäre.

Kosten:

- Es entstehen langfristig geringe personelle Aufwände für Kontrolle, Absicherung und Pflege der Sperrung.

Zusammenfassung Variante 3:

Die Sperrung des Strundeweges würde die Nutzung des betroffenen Abschnitts unterbrechen, um die Sicherheit der Nutzerinnen und Nutzer sicherstellen. Auch bei den vorhandenen Absperrungen bleibt ein Verletzungsrisiko bestehen, da deren Wirksamkeit durch Umgehung oder Beschädigungen eingeschränkt werden kann. Die bestehenden Schäden am Damm würden durch diese Maßnahme nicht behoben werden. Die Entscheidung über den weiteren Umgang mit dem bis auf Weiteres gesperrten Weg muss zu einem späteren Zeitpunkt grundlegend getroffen werden.

Fazit:

Die Gegenüberstellung der drei Varianten zeigt, dass die dauerhafte Instandsetzung des Strundedamms (Variante 2) mit erheblichen finanziellen, rechtlichen und organisatorischen Unsicherheiten verbunden ist. Die Durchführung dieser Baumaßnahme ist aufgrund ihrer Ausgestaltung, der Durchführung zum Teil auf privaten Grundstücksflächen, sowie der notwendigen Genehmigungsverfahren im Naturschutzgebiet sehr komplex.

Demgegenüber stellt die Umlegung des Strundeweges auf die alternative, bereits bestehende Wegeföhrung (Variante 1) eine kurzfristig umsetzbare und längerfristig nutzbare Lösung dar. Für die Nutzerinnen und Nutzer ergeben sich nur bedingte Umgewöhnung. Darüber hinaus entstehen keine Eingriffe in Natur und Landschaft.

Die Sperrung und temporäre Umlegung des Strundeweges (Variante 3) wäre zwar die kostengünstigste Variante, würde den Bürgern jedoch keine Kompensation bieten und eine Entscheidung über den weiteren Umgang mit dem Weg nur verzögern. Variante 3 beschreibt daher vorrangig eine Zwischenlösung.

Bei allen Varianten ist unabhängig von dem Beschluss zu prüfen, ob eine Sanierung des Damms aus gewässertechnischen und gewässerrechtlichen Gründen zu einem bis dato unbestimmten Zeitpunkt notwendig werden könnte.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung die Umsetzung der Variante 1 bei gleichzeitiger Prüfung der Notwendigkeit der Dammsanierung aus gewässertechnischen und

gewässerrechtlichen Gründen.

Finanzierung

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Mittelverfügbarkeit aufgrund des Haushaltsbegleitbeschlusses 2026 Nr. 3 (Sachkosteneinsparung) und der Genehmigung des Haushaltes durch die Kommunalaufsicht.

Mit Fördermitteln aus dem touristischen Bereich ist nicht zu rechnen.